



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Dezember 2015	12
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Änderung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2016 nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TierNebG-AG LSA) 188

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neubestimmung der Kommunalaufsicht für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) 188

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 c UVPG i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) zum Vorhaben „**Geplanter Um- und Ausbau der L 202 im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt, Bau-km 3+197 bis 3+527, Gemarkung Bröckau, Landkreis Burgenlandkreis**“ 188

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**Erweiterung der Anschlussbahn, 2. Gleisanschluss für den Chemiestandort Leuna**“, Landkreis Saalekreis 189

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3e und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3c UVPG zum Vorhaben „**Lückenschluss BAB 14 Magdeburg – Wittenberg – Schwerin (Lückenschluss) – VKE 1.4 – Dolle / L29 bis AS Lüderitz (L 30) Deckblattplanung**“ 189

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Cumol-/ Phenolsynthese-Anlage in **06237 Leuna, Saalekreis** 189

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen sowie Biodiesel und Pharmaglycerin in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 190

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Nordmethan Produktion Wärme GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in **39596 Hohenberg-Krusemark OT Altenzaun** 190

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Nordmethan Produktion Altenzaun GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Biogasparcs in **39596 Hohenberg-Krusemark OT Altenzaun** 191
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FEW Chemicals GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Feinchemikalien und Beschichtungslösungen mit einer Kapazität von 6,6 t/a an Farbstoffen und Polymeren sowie 800 t/a an Sol-Gel- und Polymerbeschichtungslösungen unter Anwendung der Vielstoffregel nach § 6 Abs. 2 BImSchG in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 191
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der f | glass GmbH, Appendorfer Weg 5 aus 39171 Sülzetal, Ortsteil Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39171 Sülzetal, Ortsteil Osterweddingen, Bördekreis** 192
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen, OT Zorbau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in **06686 Lützen, OT Zorbau, Landkreis Burgenlandkreis** 192
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Eigenbetriebs Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau, Wasserwerksstraße 13, 06842 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
- Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage in **06847 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau** 193
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnissen pro Tag, in **06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz** 194
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Michael & Tinneberg GbR, Neue Straße 23 aus 39624 Meßdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) auf 1.980 kW zur flexiblen Stromeinspeisung in **39624 Meßdorf, Landkreis Stendal** 194
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TRICAT GmbH Tricat-Straße, 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Lageranlage für Katalysatoren einschließlich gefährlicher Abfälle am **Standort Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe und der Umwelterklärung 196
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der (Hochwasser-) Risikomanagementpläne und der Umwelterklärungen der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser 197

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplanten Vorhaben (4 Planungsabschnitte) **„Naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Rossel“** 198
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH über die Erteilung des 11. Änderungsbescheides vom 12.10.2015 (Az.: 405.6.7-62631-84-02-15) zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises 198
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage am Standort des Chemie- und Industrieparks Zeitz; Bescheid vom 10.07.2015 (Az.: 405.6.7-62630/0-84-03-13) 199
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54 in 06712 Zeitz über die Erteilung des 3. Änderungsbescheides vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14) zur Wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises 199
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Weiterbetrieb der zentralen Kläranlage Calbe in einer Ausbaugröße von 155.000 EW-Änderung des Betriebsregimes der Abwasserbehandlungsanlage durch Einleitung des industriellen Abwasserteilstromes in die Vorklärung“ 200
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach 201
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 16.11.2015 - Z/233-31030/49/2015** 201
- . Öffentliche Bekanntmachung des Nordharzer Städtebundtheaters über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2016 202
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 203

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Änderung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2016 nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TierNebG-AG LSA)

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Die von der SecAnim GmbH am 17.11.2015 beantragte Änderung der Anfahrtpauschale der Preisliste für
 - die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie
 - die Entsorgung im Tierseuchenfall im Land Sachsen-Anhalt vom 01.01.2009
 wird genehmigt.
- Die in Ziffer 1. geänderten Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird erhoben, wenn und soweit diese anfällt.
- Die Preisliste vom 01.01.2009 ist bezüglich der Anfahrtpauschale nach dem 31.12.2015 nicht mehr anzuwenden.
- Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Änderung der Preisliste Sachsen-Anhalt
 Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall (gültig ab 01.01.2016)

Anfahrts-pauschalen (inklusive Verwie-gung)	Normal-entsorgung (Preis (Euro/Anfahrt) netto)	Entsorgung im Tierseuchenfall Preis (Euro/Anfahrt) netto
Systembehälter und Hausschlachtung	24,89 €	9,57 €
Großcontainer	191,44 €	95,72 €
Falltier	24,89 €	9,57 €

Hinweis:
 Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Raum B1.09
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)**

aus.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

Preuße
 Dr. Preuße



Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neubestimmung der Kommunalaufsicht für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA)

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. d. g. F. wird nach wirksamer Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Saale-Rippachtal in den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg der

Burgenlandkreis

als Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg mit Wirkung vom 01.01.2016 bestimmt.

Im Auftrag
 gez. Dr. Preuße

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 c UVPG i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) zum Vorhaben „Geplanter Um- und Ausbau der L 202 im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt, Bau-km 3+197 bis 3+527, Gemarkung Bröckau, Landkreis Burgenlandkreis“

Die Vorhabenträgerin, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt einen ca. 300 m langen Ausbau der Landesstraße L 202. Das Vorhaben ist Teil einer größeren Baumaßnahme, die als Planfeststellungsverfahren im Land Thüringen geführt wird. Diese Maßnahme besteht aus dem grundhaften Ausbau der Thüringer Landesstraßen L 1362 sowie 1081 und dem Neubau der Ortsumfahrung Hartha. Die Maßnahme hat eine Gesamtlänge von 6,56 km. Das hier in

Rede stehende Teilstück befindet sich auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben „Erweiterung der Anschlussbahn,
2. Gleisanschluss für den Chemiestandort Leuna“,
Landkreis Saalekreis**

Der Vorhabenträger, - Infra Leuna GmbH -, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Erweiterung der Anschlussbahn - 2. Gleisanschluss
für den Chemiestandort Leuna.**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3e und § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) i. V. m. § 3c UVPG zum Vorhaben
„Lückenschluss BAB 14 Magdeburg
– Wittenberg – Schwerin (Lückenschluss) –
VKE 1.4 – Dolle / L29 bis AS Lüderitz (L 30)
Deckblattplanung“**

Der Vorhabenträger, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich Süd), beabsichtigt, den Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 für die folgende Baumaßnahme:

**Neubau der BAB 14 Magdeburg
– Wittenberg – Schwerin (Lückenschluss);
VKE 1.4 Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L 30)**

durch eine Deckblattplanung zu ergänzen.

Das Vorhaben umfasst die Integration einer naturschutzfachlichen Maßnahme zur Entwicklung von Brut- und Jagdhabitaten für den Ziegenmelker sowie einer naturschutzfachlichen Maßnahme zur Schadensbegrenzung „Heidemahd“ (LRT 4030).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e UVPG i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass hierfür auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtete werden kann.

Daher besteht für die o. g. Erweiterung eines UVPpflichtigen Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237
Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der
Cumol-/ Phenolsynthese- Anlage in
06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 09.10.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Cumol-/ Phenolsynthese- Anlage;

hier: Errichtung und Betrieb einer neuen katalytischen Nachverbrennungsanlage

(Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **1**

Flurstücke: **2/2 und 3/2.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Louis Dreyfus Commodities
Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen
sowie Biodiesel und Pharmaglycerin in
06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Firma Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 04.08.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Ölen
aus pflanzlichen Rohstoffen
sowie Biodiesel und Pharmaglycerin;**

**hier: Erhöhung der Jahreskapazität an Biodiesel
von 200 kt auf 300 kt sowie an Pharmaglycerin
von 20 kt auf 30 kt**

(Anlage nach den Nrn. 7.23.1, 4.1.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhanges 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**

Flur: **8**

Flurstücke: **172, 146.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Fa. Nordmethan Produktion
Wärme GmbH auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage in 39596 Hohenberg-Krusemark
OT Altenzaun**

Die Fa. Nordmethan Produktion Wärme GmbH, 39596 Hohenberg-Krusemark OT Altenzaun, beantragte mit Schreiben vom 25.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Holz hackschnitzelheizwerkes

in **39596 Hohenberg-Krusemark im OT Altenzaun,**

Gemarkung: **Altenzaun**

Flur: **1**

Flurstück: **433.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Fa. Nordmethan Produktion
Altenzaun GmbH auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb eines
Biogasparcs in 39596 Hohenberg-Krusemark
OT Altenzaun**

Die Fa. Nordmethan Produktion Altenzaun GmbH, 39596 Hohenberg-Krusemark OT Altenzaun, beantragte mit Schreiben vom 25.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Biogasparcs

in **39596 Hohenberg-Krusemark im OT Altenzaun,**

Gemarkung: **Altenzaun**

Flur: **1**

Flurstück: **433.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der FEW Chemicals GmbH in
06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Feinchemikalien und Beschichtungslösungen
mit einer Kapazität von 6,6 t/a an Farbstoffen
und Polymeren sowie 800 t/a an Sol-Gel- und
Polymerbeschichtungslösungen unter Anwendung
der Vielstoffregel nach § 6 Abs. 2 BImSchG
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die FEW Chemicals GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 21.04.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von
Feinchemikalien und Beschichtungslösungen
mit einer Kapazität von 6,6 t/a an Farbstoffen
und Polymeren sowie 800 t/a an
Sol-Gel- und Polymerbeschichtungslösungen
unter Anwendung der Vielstoffregel
nach § 6 Abs. 2 BImSchG**

- hier:
- Erhöhung der Produktionskapazität von 6,6 t/a auf 30 t/a an Farbstoffen und Polymeren
 - Kapazitätsreduzierung von 800 t/a auf 300 t/a an Sol-Gel- und Polymerbeschichtungslösungen
 - Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Gefahrfahrcontainern
 - Errichtung und Betrieb einer Rückkühlanlage (Umlaufkühler)

auf den Grundstücken in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **155**,

Gemarkung: **Thalheim**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **20/24**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der f | glass GmbH, Appendorfer Weg 5
aus 39171 Sülzetal, Ortsteil Osterweddingen
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
einer Anlage zum Herstellung von Flachglas
in 39171 Sülzetal, Ortsteil Osterweddingen,
Bördekreis**

Die Firma f | glass GmbH in 39171 Sülzetal, Ortsteil Osterweddingen beantragte mit Schreiben vom 25.09.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Flachglas

hier: Erhöhung der Schmelzkapazität von 700 auf 719,9 Tonnen je Tag

auf dem Grundstück in
39171 Sülzetal, Ortsteil Osterweddingen

Gemarkung: **Osterweddingen**
Flur: **1**
Flurstücke: **3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der SITA Abfallverwertung GmbH
in 06686 Lützen, OT Zorbau auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage
in 06686 Lützen, OT Zorbau,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungsanlage mit
einer Kapazität von 75.000 t/a
einschließlich zeitweiliger Lagerung
von Nassklärschlamm (500 t) und
Trockenklärschlamm (105 t)**

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06686 Lützen**

Gemarkung: **Zorbau**
Flur: **5**
Flurstücke: **203, 205, 13/19**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Lützen

Außenstelle Bauamt,
Pestalozzistraße 4C
06686 Lützen

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. ---
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
nicht am 24.12.2015 und 31.12.2015

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen
sowie am 23.12.2015 und
am 30.12.2015 von 08:00 bis 13:00 Uhr
nicht am 24.12.2015 und 31.12.2015

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.12.2015 bis einschließlich 05.02.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.03.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus Lützen,
Sitzungssaal
Markt 1,
06686 Lützen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag des Eigenbetriebes Stadtpflege der
Stadt Dessau-Roßlau, Wasserwerksstraße 13,
06842 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Verbrennungsmotoranlage
in 06847 Dessau-Roßlau,
Stadt Dessau-Roßlau**

Der Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau in 06842 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Beseitigung oder Verwertung
von Deponiegas durch Verbrennen in
einer Verbrennungsmotoranlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 2,39 MW**

hier: Schwachgasfackel

auf dem Grundstück in **06847 Dessau-Roßlau,**

Gemarkung: **Törten,**
Flur: **9,**
Flurstück: **2924.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,

auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnissen pro Tag, in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen

hier: **Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag**

(Anlage nach Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06295 Lutherstadt Eisleben**

Gemarkung: **Helfta**
Flur: **20**
Flurstücke: **113, 132, 131, 130, 125, 123, 73, 134, 135, 1022 und 67.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2015** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Michael & Tinneberg GbR, Neue Straße 23 aus 39624 Meßdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) auf 1.980 kW zur flexiblen Stromeinspeisung in 39624 Meßdorf, Landkreis Stendal

Die Michael & Tinneberg GbR aus 39624 Meßdorf beantragte mit Schreiben vom 03.11.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch Erhöhung der FWL auf 1.980 kW zur flexiblen Stromeinspeisung

auf dem Grundstück in **39624 Meßdorf, Neue Straße 23**

Gemarkung: **Meßdorf**
Flur: **5**
Flurstücke: **332, 333, 343**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der TRICAT GmbH Tricat-Straße,
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
einer Lageranlage für Katalysatoren
einschließlich gefährlicher Abfälle
am Standort Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die TRICAT GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung gefährlicher
und nicht gefährlicher Abfälle
mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t**

hier: Lager für regenerierte und nicht regenerierte Katalysatoren

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 i. V. m. 8.12.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **4**
Flurstück: **213/177**

Das Vorhaben wurde am 17.10.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am 26.01.2016 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Biogas Gommern GmbH
in 48155 Münster auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Biogasanlage
mit Gasaufbereitung in 39245 Gommern,
Landkreis Jerichower Land**

Die Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage mit Gasaufbereitung
mit einer Durchsatzkapazität von 142,5 t/d**

(Anlage nach Nr. 1.15, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**,

Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10066**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

04.01.2016 bis einschließlich 03.02.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Gommern

Bauamt Zimmer 4
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

04.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.03.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der

Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: Versammlungsstätte der Stadt Gommern
 Fuchsbergstraße
 39245 Gommern

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
 Referates Wasser**

**Veröffentlichung
 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
 für die Flussgebietseinheit
 Elbe und der Umwelterklärung**

I. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe werden auf den Internetseiten www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de und www.fgg-elbe.de ab dem 22.12.2015 eingestellt.

Die Auslegung des Maßnahmenprogramms gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) und des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe erfolgt ab dem 22.12.2015. Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann während der Dienststunden an folgendem Ort erfolgen:

Landesverwaltungsamt
 Referat 404
 Dienstgebäude Dessauer Straße 70
 Raum 200
 06118 Halle (Saale).

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
 Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
 Karl-Marx-Straße 16
 Raum 104
 29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Umweltamt
 Ziegelstraße 10
 Raum 1.12
 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis
 Außenstelle Weißenfels
 Amt für Natur- und Gewässerschutz
 Am Stadtpark 6
 Raum 123
 06667 Weißenfels

Landkreis Börde
 Fachdienst Natur und Umwelt
 Farsleber Str. 19
 Räume 55 und 56
 39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
 Friedrich – Ebert – Straße 42
 Haus V / Zimmer 308
 38820 Halberstadt

Landkreis Jerichower Land
 Außenstelle Genthin
 Brandenburger Str. 100
 Raum 339
 39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz
 Lindenallee 56
 Haus 2 / Zimmer 2.13
 06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis
 Umweltamt
 Domplatz 9
 Raum S 309
 06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis
 Fachdienst Natur und Umwelt
 Ermslebener Str. 77
 Raum 526
 06449 Aschersleben

Landkreis Stendal
 SG Wasserwirtschaft und Naturschutz
 Hospitalstraße 1-2
 Raum 239
 39112 Stendal

Landkreis Wittenberg
 Fachdienst Umwelt
 Breitscheidstraße 4
 Raum A 3-37
 06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau
Technisches Rathaus
Finanzrat-Albert-Str. 2
Raum 120
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle
Fachbereich Umwelt
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 8-10
Raum 706
39104 Magdeburg

II. Umwelterklärung

Die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes für die Flussgebietseinheit Elbe sind ab dem 22.12.2015 auf den Internetseiten www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de und www.fgg-elbe.de veröffentlicht.

Gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes für die Flussgebietseinheit Elbe an den unter I. genannten Orten zur Einsicht aus bzw. können in digitaler Form eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser**

**Veröffentlichung
der (Hochwasser-) Risikomanagementpläne und der
Umwelterklärungen der Flussgebietsgemeinschaften
Elbe und Weser**

I. Risikomanagementpläne und Umwelterklärungen

Die Risikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser werden auf den Internetseiten www.mlu.sachsen-anhalt.de und www.fgg-elbe.de, www.fgg-weser.de ab dem 22.12.2015 eingestellt.

Die Auslegung der Risikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) erfolgt ab dem 22.12.2015. Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann während der Dienststunden an folgendem Ort erfolgen:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale).

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Karl-Marx-Straße 16
Raum 104
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Ziegelstraße 10
Raum 1.12
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Amt für Natur- und Gewässerschutz
Am Stadtpark 6
Raum 123
06667 Weißenfels

Landkreis Börde
Fachdienst Natur und Umwelt
Farsleber Str. 19
Räume 55 und 56
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
Friedrich – Ebert – Straße 42
Haus V / Zimmer 308
38820 Halberstadt

Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin
Brandenburger Str. 100
Raum 339
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz
Lindenallee 56
Haus 2 / Zimmer 2.13
06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
Raum S 309
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis
Fachdienst Natur und Umwelt
Ermslebener Str. 77
Raum 526
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal
SG Wasserwirtschaft und Naturschutz
Hospitalstraße 1-2
Raum 239
39112 Stendal

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Umwelt
Breitscheidstraße 4
Raum A 3-37
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau
Technisches Rathaus
Finanzrat-Albert-Str. 2
Raum 120
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle
Fachbereich Umwelt
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 8-10
Raum 706
39104 Magdeburg

II. Umwelterklärung

Die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung der Umweltberichte sowie die Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sind ab dem 22.12.2015 auf den Internetseiten www.mlu.sachsen-anhalt.de und www.fgg-elbe.de, www.fgg-weser.de veröffentlicht.

Gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Risikomanagementpläne die zusammenfassenden Erklärungen zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung der Umweltberichte sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser an den unter I. genannten Orten zur Einsicht aus bzw. können in digitaler Form eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplanten Vorhaben (4 Planungsabschnitte) „Naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Rossel“

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 16.09.2015 die Plangenehmigung für das Vorhaben (4 Planungsabschnitte) „Naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Rossel“ beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053), wird hiermit bekannt gemacht, dass die alle-

meine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde unter den Aktenzeichen: 404.1.15 – 62211 – 0184 bis 0187 eingesehen werden

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH über die Erteilung des 11. Änderungsbescheides vom 12.10.2015 (Az.: 405.6.7-62631-84-02-15) zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises

Gemäß § 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit Nachfolgendes bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde hat auf Antrag der Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH vom 20.11.2014 und auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs. 1 WHG i. V. m. § 21 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den 11. Änderungsbescheid vom 12.10.2015 (Az.: 405.6.7-62631-84-02-15) zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 25.06.2001 (Registriernummer K44/323/1837/01-15256084/105/01) einschließlich des 1. – 10. Änderungsbescheides erteilt. Sie enthält Regelungen zur Art und Umfang der Gewässerbenutzung, zu den Überwachungswerten sowie entsprechende Auflagen und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH wird mit der geänderten wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet, mit Inbetriebnahme ihrer erweiterten Abwasserbehandlungsanlage das zusätzlich am Standort des Chemie- und Industrieparks Zeit anfallende, gereinigte Abwasser in die Weiße Elster einzuleiten. Die Einleitungsstelle in die Weiße Elster befindet sich in der Gemarkung Göbitz, Flur 3, Flurstück 318.

Gemäß § 3 b UVPG i. V. m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (Az.: 405.6.7-62630/0-84-03-13) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG ist auch der oben genannten wasserrechtlichen Erlaubnis beigelegt.

Die angeführte Entscheidung der oberen Wasserbehörde ist im nachfolgend genannten Zeitraum bei folgenden Behörden ausgelegt und kann von jedermann zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Auslegungszeitraum: 04.01.2016 bis 19.01.2016

Auslegungsorte:

1. Landesverwaltungsamt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in
06118 Halle (Saale), Raum 53

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr

2. Gemeinde Elsteraue
OT Altröglitz, Hauptstraße 30 in
06729 Elsteraue, Sekretariat des Bürgermeisters,
Zimmer 120

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die hier bekannt gemachte 11. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.10.2015 (Az.: 405.6.7-62631-84-02-15) kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser
zum Antrag der
Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH
über die Erteilung einer wasserrechtlichen
Genehmigung zur Erweiterung der
Zentralen Abwasserbehandlungsanlage am
Standort des Chemie- und Industrieparks Zeitz
Bescheid vom 10.07.2015
(Az.: 405.6.7-62630/0-84-03-13)**

Gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit Nachfolgendes bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde hat auf Antrag der Firma Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH vom 20.11.2014 und auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 81 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) mit Bescheid vom 10.07.2015 (Az.: 405.6.7-62630/0-84-03-13) die wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage am Standort des Chemie- und Industriepark Zeitz erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Teilprojekte 1.1 bis 1.4 zur Erweiterung der Abwasserbehandlungs- und Abwasservorbehandlungsanlagen und schließt die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) ein. Es wurden Auflagen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung verfügt.

Gemäß § 3 b UVPG i. V. m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG ist der genannten wasserrechtlichen Genehmigung beigelegt.

Die angeführte Entscheidung der oberen Wasserbehörde ist im nachfolgend genannten Zeitraum bei folgenden Behörden ausgelegt und kann von jedermann zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Auslegungszeitraum: 04.01.2016 bis 19.01.2016

Auslegungsorte:

1. Landesverwaltungsamt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in
06118 Halle (Saale), Raum 53

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr

2. Gemeinde Elsteraue
OT Altröglitz, Hauptstraße 30 in
06729 Elsteraue, Sekretariat des Bürgermeisters,
Zimmer 120

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die hier bekannt gemachte wasserrechtliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 10.07.2015 (Az.:405.6.7-62630/0-84-03-13) kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser
zum Antrag der
CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54
in 06712 Zeitz über die Erteilung des
3. Änderungsbescheides vom 28.08.2015
(Az. 405.6.8-62631-84-04-14) zur
wasserrechtlichen Erlaubnis des
Burgendlandkreises**

Auf Grund des § 11 Wasserhaushaltsgesetz und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird entsprechend § 74 Abs. 5 Satz 2 und

Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde hat auf der Grundlage des Antrages der CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54 in 06712 Zeitz vom 21.10.2014 zuletzt geändert am 02.12.2014 den 3. Änderungsbescheid vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14) zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 15.04.2014 (Az. 405.6.8-62631-84-01-14) erteilt.

Die bisherige Befugnis die Weiße Elster zur Beseitigung betrieblicher Abwässer (ausgenommen Sanitärabwasser) in der nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, wurde mit dieser Entscheidung insbesondere um die zusätzliche Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen ab Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage ergänzt. Die Einleitungsstelle in die Weiße Elster befindet sich unverändert in der Gemarkung Zeitz, Flur 12, Flurstück 28.

Eine Ausfertigung der mit Auflagen versehenen Entscheidung wird mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom

04.01.2016 bis einschließlich 18.01.2016

bei folgenden Behörden ausgelegt und kann in dem angegebenen Zeitraum von jedermann eingesehen werden:

1. Landesverwaltungsamt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in
06118 Halle (Saale) Raum 53

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 09:00 – 13:00 Uhr
2. Stadt Zeitz
Altmarkt 16 (Gewandhaus) in 06712 Zeitz
FB Technisches Zeitz, SG Stadtentwicklung,
Zimmer 305

Montag, Dienstag und
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag nach Vereinbarung
sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außer-
halb der o. a. Zeiten
3. Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig
Bauamt, Zimmer 207

Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr
sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außer-
halb der o. a. Zeiten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den hier bekannt gemachten 3. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14) kann innerhalb eines Monats beginnend nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser
zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für das Vorhaben „Weiterbetrieb der zentralen
Kläranlage Calbe in einer Ausbaugröße von
155.000 EW-Änderung des Betriebsregimes
der Abwasserbehandlungsanlage durch
Einleitung des industriellen Abwasserteilstromes
in die Vorklärung“**

Der Abwasserzweckverband Saaleaue beantragte mit Schreiben vom 23.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Calbe in die Saale auf eine zu behandelnde BSB₅ Zulaufkraft von 9.319 kg/d als 85- Perzentilwert anzupassen und gleichzeitig das Betriebsregime der Kläranlage dahingehend zu ändern, dass der industrielle Abwasserteilstrom in die Vorklärung der Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden kann. Für diese Änderungen wurde gleichzeitig mit Antrag vom 17.12.2013 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Weiterbetrieb der Kläranlage Calbe mit o. g. Veränderungen vorgelegt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach hat am 07.12.2015 mit Beschluss Nr. 6/1/2015 die Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

Zu der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 08.12.2015, Az: 151200/K/22, folgende Verfügung:

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach hier: Genehmigung gemäß §14 Abs. 2 GKG-LSA

Sehr geehrter Herr Kahnt,

auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach in ihrer Sitzung vom 07.12.2015 mit Beschluss-Nr. 6/1/2015 beschlossene Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Bericht vom 08.12.2015 wurde durch den Abwasserzweckverband Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach der Beschluss-Nr. 6/1/2015 vom 07.12.2015 über die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderung der bisher geltenden Verbandssatzung ist aufgrund der Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Zeitzer Land zum 01.01.2016 in den Abwasserzweckverband Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach und der damit verbundenen Änderung des Mitgliederbestandes erforderlich.

zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Weiße Elster – Hasselbach/

Thierbach. Grundlage für die Entscheidung ist der § 14 Abs. 2 GKG-LSA. Danach bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Prüfung der durch den Abwasserzweckverband Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 GKG-LSA ist die Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hartmann



- Dienstsiegel -

- *) Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes Nr. 12/2015.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 16.11.2015 - Z/233-31030/49/2015

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Stadt Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis, gelegene Gemeindestraße „Hyzetstraße“ vom Kreisverkehr am Knoten mit der Landesstraße L 244 bei Netzknoten 4939 206A, Station 0.000, bis zur

Gemarkungsgrenze Stadt Zeitz/Gemeinde Elsteraue, mit einer Länge von 202 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 193 aufgestuft.

Die im Gebiet der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, gelegene Gemeindestraße „Hyzetstraße“ von der Gemarkungsgrenze Stadt Zeitz/Gemeinde Elsteraue, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 193 bei Netzknoten 4939 215, Station 0.594, mit einer Länge von 1 758 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 193 aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.01.2016 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Nordharzer Städtebundtheaters
über die
Haushaltssatzung des
Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“
für das Haushaltsjahr 2016**

1. Die mit Bericht vom 15.12.2015, Posteingang 16.10.2015, vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ für das Haushaltsjahr 2016 habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2016 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 12.11.2015
Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 05.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.487.800
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.463.000

im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.487.800
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.400.000
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigk.	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigk.	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigk.	
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigk.	18.000

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf **1.533.900 €** festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt

3.544.900 €.

Im Einzelnen

Landkreis Harz	1.967.420
Stadt Halberstadt	1.113.098
Stadt Quedlinburg	464.382
	3.544.900

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt

3.544.900 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2016 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 05.10.2015


Henke
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
zum Antrag der Ciech Soda Deutschland GmbH
& Co. KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten
Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
und Behandlung von gefährlichen Abfällen in
39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt erteilte das Landesamt für Geologie und Bergwesen am 30.11.2015 die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum unbefristeten Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher
Abfälle von max. 800 t
sowie zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 80 m³/h
(132 t/h, 730.000 t/a)**

für den Versatz der Kavernen S2 und S4. Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 8.11.1.1. und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**,
Gemarkung: **Löderburg**,
Flur: **4**,
Flurstück: **31/55**.

Die Genehmigung umfasst den Betrieb folgender, bereits auf dem o. g. Grundstück errichteter Anlagen bzw. Anlagenteile:

1. im Bereich des Mischturms:
 - a. Feststofflager und Dosieranlagen,
 - b. Suspensionsherstellung,
 - c. Kompressorstation,
 - d. Leitwarte;

2. im Bereich der Auffangwanne:
 - a. Lageranlagen und Dosierung Anmischflüssigkeiten,
 - b. Suspensionsaufbereitung und Verpumpung,
 - c. Tiefbecken;
3. Rohrleitungstrasse zu den Kavernen S2 und S4 mit Rohrleitung zum Transport der Dickstoffsuspension, NaCl-Lösung und Schichtungssole;
4. Transformatorenstationsgebäude, Sozialtrakt einschließlich Propantank zur Beheizung, Lkw-Zufahrt und Rangierbereich sowie sonstige Nebeneinrichtungen.

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

11.01.2016 bis einschließlich 25.01.2016

bei folgenden Behörden aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Staßfurt

Haus I, Raum 210 -212
FB II / FD 61 Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
Bereich Bauleitplanung,
Steinstraße 19
39418 Staßfurt

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr.

**2. Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt**

Zimmer 320
Köthener Straße 38
06118 Halle

Montag bis Donnerstag.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38 in 06118 Halle angefordert werden. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg zu erheben.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergwesen unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen-informationen/bekanntmachungen/>

veröffentlicht.

Darüber hinaus werden folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt gemacht:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes.

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 12/2015
15. Dezember 2015

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach

Anlage

**Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach**

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), neu gefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen- Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 78 ff, 83 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG - LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), und den §§ 8, 9, 36, 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster- Hasselbach/ Thierbach in ihrer Verbandsversammlung am 07.12.2015 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die Abwasserbeseitigungsverpflichtung für das Verbandsgebiet zu erfüllen. Abwasser im Sinne dieser Aufgabe ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne der §§ 78 und 79b WG – LSA. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband die Pflicht zur Planung, Errichtung oder vertraglichen Nutzungssicherung von Verbindungssammellern, Kläreinrichtungen und Ortsnetzen sowie ihres Betriebes und ihrer Unterhaltung. Die näheren Einzelheiten werden in der Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied bringt die öffentlichen Abwasseranlagen in den Zweckverband ein. Diese gelten als mit der Gründung des Zweckverbandes – bei der Aufnahme weiterer Mitglieder zum Beitrittszeitpunkt- als übertragen.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach“
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er dient dem öffentlichen Wohl und hat die Pflicht, kostendeckend zu arbeiten. Er ist gemeinnützig.
- (6) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird in zwei getrennten Entsorgungsgebieten durchgeführt. Das Entsorgungsgebiet 1 besteht aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Elsteraue und aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst für ihre Mitgliedsgemeinden (Gemeinde Wetterzeube, Gemeinde Schnaudertal, Gemeinde Kretzschau, Gemeinde Droyßig, Gemeinde Gutenborn mit den Ortsteilen Bergisdorf, Golben, Großsida, Lonzig, Ossig, Schellbach, Heuckewalde, Giebelroth und Loitzschütz).

Das Entsorgungsgebiet 2 umfasst das Gebiet der Stadt Zeitz, mit welchem sie gemäß § 2 Absatz 1 Mitglied ist und das Gebiet der Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst für ihre Mitgliedsgemeinde (Gutenborn mit den Ortsteilen Droßdorf, Kuhndorf, Frauenhain, Rippicha, Röden, Zetzsdorf)

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind
- die Gemeinde Elsteraue
 - die Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst für ihre Mitgliedsgemeinden
 - Gemeinde Wetterzeube
 - Gemeinde Schnaudertal
 - Gemeinde Kretzschau
 - Gemeinde Droyßig
 - Gemeinde Gutenborn
 - Stadt Zeitz für ihre Ortschaften
 - Geußnitz** (bestehend aus den Ortsteilen Geußnitz und Wildenborn)
 - Kayna** (bestehen aus den Ortsteilen Kayna, Lindenberg, Mahlen, Roda und Zettweil)
 - Würchwitz** (bestehend aus den Ortsteilen Würchwitz, Bockwitz, Lobas, Loitsch. Suxdorf und Stockhausen)
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden und Ortsteile.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung der Verbandssatzung.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
- Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach**
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Elsteraue

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Mitgliedsgemeinden „Elsteraue“ und „Droyßiger Zeitzer Forst“ entsenden jeweils zwei Vertreter. Die „Stadt Zeitz“ entsendet einen Vertreter. Jeder Vertreter hat jeweils eine Stimme.
- (2) Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vertreter und die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Kommunalvertretung. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Konstituierung der neu zusammengesetzten Verbandsversammlung. Wiederholte Bestimmungen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Auftragserteilung, Überwachung und Koordinierung der von dem Verband im Sinne des § 1 dieser Satzung geplanten und durchgeführten Investitionen, soweit die nachfolgenden Wertgrenzen der Nummern 16, 17 und 19 überschritten werden.
2. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und Bestimmung seines Vertreters sowie von notwendigen Ausschüssen.
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters.
4. Festlegung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr.
5. Festlegung der Verbandsumlage.
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
7. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
9. Geschäftsordnung des Verbandes.
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

11. Abschluss von Gestaltungsverträgen mit Direkteinleitern, die nicht die Ortskanalisation von Verbandsmitgliedern nutzen können.
12. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
14. Übertragung des Betriebes von Verbandsanlagen an Dritte.
15. Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.
16. Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall überschreiten.
17. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, ab einer Wertgrenze von über 50.000 € je Einzelfall.
18. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 (2) KVG LSA.
19. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € überschreiten.
20. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten und Beamten.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der Mitgliedsgemeinden oder ein Viertel der Stimmendies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Notfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; wobei in der Ladung auf die Verkürzung der Ladungsfrist und den Grund für die Nichteinhaltung der regulären Ladungsfrist hinzuweisen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.
- (2) Sofern Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt werden und die Verbands-

versammlung zur Verhandlung über die gleichen Angelegenheiten zum zweiten Mal einberufen wird, so ist die zum zweiten Mal einberufene Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der anwesenden Mitglieder bezüglich der zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung, für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes sowie den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (6) Sofern durch die Verbandsversammlung Wahlen durchgeführt werden, erfolgen diese gemäß § 56 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9 Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für die Kommunen in Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Nach Gründung des Abwasserzweckverbandes ergehende Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt finden auf die Verbandssatzung Anwendung.

§ 10 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter ohne Aussprache.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entspricht der des § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt bis zur Konstituierung der neu gewählten Verbandsversammlung im Amt.
- (4) Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, oder legt er sein Amt als Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter vorzeitig nieder, so ist für den Rest der Wahlperiode von der Verbandsversammlung ein anderer Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung ein. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung handelt sein Vertreter.

§ 12 Wahl und Stellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsgeschäftsführer und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmengahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmengahl der Verbandsversammlung.
- (4) Scheidet der Verbandsgeschäftsführer vorzeitig aus oder legt sein Amt als Verbandsgeschäftsführer vorzeitig nieder, so ist von der Verbandsversammlung ein anderer Verbandsgeschäftsführer zu wählen. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Sie kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung oder Fusion des Verbandes bevorsteht.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wieder gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet unabhängig davon mit Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme. Er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.

- (7) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Bediensteter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein. Er kann durch Beschluss jederzeit ausgetauscht werden.

§ 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie in Verantwortung der Verbandsversammlung gegenüber durch.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieser Satzung einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
1. Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.
 2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.
 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.
 4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
 5. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 14 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.

- (2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Erklärung in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Abs. 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15 Wirtschaftlichkeit

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des EigBG vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und die der Eigenbetriebsverordnung vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758) zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 18 EigBG ist für den Zweckverband das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

§ 16 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband finanziert seine Aufgaben wie folgt:
 - aus Fördermitteln des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt,
 - aus Gebühren und Beiträgen.
- (2) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzierungsbedarf zu decken, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Die Verbandsumlage wird nach den Aufgabenbereichen sowie nach den einzelnen Entsorgungsgebieten differenziert.
- (3) Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner des jeweiligen Entsorgungsgebietes. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Maßgebend sind die Zahlen des Statistischen Landesamtes, wenn solche nicht vorliegen die Eigenangaben der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Die Umlagenbeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung der Höhe des Umlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt § 238 Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.
- (5) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntgaben des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach - erfolgen im „Wochenspiegel“, Ausgabe Zeitz.

- (2) Die Bekanntmachung von Neufassungen und genehmigungspflichtigen Änderungen der Verbandssatzung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Burgenlandkreises. Die Bekanntmachung von nicht genehmigungspflichtigen Änderungen der Verbandssatzung erfolgt im „Wochenspiegel“, Ausgabe Zeitz.
- (3) Die Bekanntmachung der sonstigen Satzungen des Zweckverbandes erfolgt in dem in Absatz 1 genannten „Wochenspiegel“, Ausgabe Zeitz.
- (4) Die Bekanntmachung des jährlichen Wirtschaftsplanes ist mit dem Teil in Absatz 1 genannten - „Wochenspiegel“, Ausgabe Zeitz bekannt zu machen, der die Festsetzungen
 - ⇒ des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
 - ⇒ des Höchstbetrages der Kassenkredite und
 - ⇒ des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitgliederenthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist zwei Wochen in den Geschäftsräumen des AZV während der Dienststunden öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit so können diese durch Auslegung in den Geschäftsräumen des AZV während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Absatz 1 genannten „Wochenspiegel“, Ausgabe Zeitz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Die Bekanntgabe der – Einladung zur Verbandsversammlungen (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgt im „Wochenspiegel“, Ausgabe Zeitz.

§ 18 Eigentum an den Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes

Die im Rahmen des Zweckverbandes geschaffenen Anlagen und Einrichtungen sowie die, die diesem gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu Eigentum übertragen wurden, sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 19 Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit 3/4 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von ¾ der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Um-

stände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Zweckverband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgemäher erfüllen zu lassen.

- (3) Der Zweckverband kann einzelne Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für den Zweckverband erst dann, wenn durch den Verbleib im Zweckverband dessen Existenz oder dessen Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verbandsmitglied erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen.
- (4) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.
- (6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

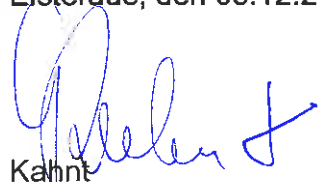
- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und mit zwei Dritteln der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) § 19 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Burgenlandkreises bekannt gegeben. Sie tritt am 01.01.2016 ,00:00 Uhr in Kraft und ersetzt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach vom 29.06.2009 in der derzeit gültigen Fassung.

Elsteraue, den 08.12.2015



Kahnt
Verbandsgeschäftsführer

